

Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Herrliberg



KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
HERRLIBERG

Stand 27. Juni 2021

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 22. April 2021 von der Kirchenpflege gutgeheissen.

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 27. Juni 2021 von der Kirchgemeindeversammlung abgenommen.

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 30. Aug 2021 vom Synodalrat abgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3	Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte.....	8	
	Art. 1	Kirchgemeinde	3	Art. 20	Beendigung der Amtsdauer.....	8
	Art. 2	Kirchgemeindeordnung	3	2.	Kirchenpflege	8
	Art. 3	Kirchgemeindeorgane	3	Art. 21	Zusammensetzung	8
	Art. 4	Aufgaben	3	Art. 22	Wählbarkeitsvoraussetzungen	8
	Art. 5	Publikation	3	Art. 23	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
II	Die Stimmberechtigten	4	Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse.....	9	
1.	Politische Rechte	4	Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9	
	Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	Art. 26	Finanzielle Befugnisse	10
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4	3.	Rechnungsprüfungskommission.....	10	
	Art. 7	Verfahren.....	4	Art. 27	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung.....	10
	Art. 8	Urnenwahl.....	4	Art. 28	Aufgaben.....	11
	Art. 9	Fakultatives Referendum	5	Art. 29	Herausgabe von Unterlagen	11
3.	Kirchgemeindeversammlung	5	Art. 30	Prüfungsfristen.....	11	
	Art. 10	Zusammensetzung	5	Art. 31	Finanztechnische Prüfung	11
	Art. 11	Anträge.....	5	IV	Kirchgemeindehaushalt	12
	Art. 12	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5	Art. 32	Kirchgemeindehaushalt	12
	Art. 13	Wahlbefugnisse.....	5	V	Aufsicht und Rechtsschutz	12
	Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse.....	6	Art. 33	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	12
	Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6	Art. 34	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden.....	12
	Art. 16	Finanzbefugnisse.....	6	VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
III	Kirchgemeindebehörden.....	7	Art. 35	Inkrafttreten	12	
1.	Allgemeine Bestimmungen	7	Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse.....	12	
	Art. 17	Geschäftsführung	7	Unterschriften und Genehmigung des Synodalrates	13	
	Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7			

Bestimmungen	Kommentare
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Kirchgemeinde	
Die Kirchgemeinde Herrliberg besteht aus den Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Herrliberg.	§ 10 KiG; Art. 53 KO
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	
Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.	§ 11 Abs. 4 KiG; Art. 55 KO; §§ 1 – 5 KGR
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	
Die Organe der Kirchgemeinde sind: 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative; 2. die Kirchenpflege als Exekutive; 3. die Rechnungsprüfungskommission.	§ 11 Abs. 2 KiG; § 5 KGR
Art. 4 Aufgaben	
¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindeglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Art. 56 KO; § 2 KGR
Art. 5 Publikation	
¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.	§ 7 KGR

II Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</p> <p>²Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p>	<p>§ 3 KiG, Art. 2, Art. 10, Art. 53 Abs. 2 und 54 KO; § 10 KGR</p> <p>Neben Schweizerinnen und Schweizer auch Ausländer und Ausländerinnen, die im Besitze einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci sind, von der Mitgliedschaft in der Körperschaft bzw. Kirchgemeinde erfasst und folglich stimm- und wahlberechtigt sind.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Verfahren	
<p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte und im Speziellen für die Wahl der Kirchenpflege nach dem Wahlverfahren der Gemeinde Herrliberg.</p>	<p>§ 15 KGR. § 14 KGR §§ 18 und 113 GPR</p>
Art. 8 Urnenwahl	
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsident, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. 	<p>§ 13 KGR</p> <p>Die Synodalen werden an der Urne im Majorzverfahren gewählt. Stille Wahl ist sowohl bei Erneuerungs- als auch Ersatzwahlen möglich. Die Wahl findet zwischen Januar und April des Jahres statt, in dem der Kantonsrat gewählt wird.</p> <p>Die Bestätigungswahl der Pfarrer findet nach den Bestimmungen von § 13 KiG statt. Die Wahl erfolgt an der Urne, wobei die Möglichkeit gegeben ist, dass die Kirchenpflege eine stille Wahl durchführt (§ 13 lit. b KGR). Die Kirchenpflege hat in jedem Fall eine Urnenwahl anzuordnen, wenn sie den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung des Pfarrers beantragt oder wenn ein rechtmässiges Begehren um Bestätigungswahl an der Urne durch die Stimmberechtigten gestellt wird. Bei einer Urnenwahl sind gedruckte Wahlvorschläge zu verwenden.</p>

Art. 9 Fakultatives Referendum	
<p>¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	§ 12 KGR
3. Kirchgemeindeversammlung	
Art. 10 Zusammensetzung	
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.	§ 21 KGR
Art. 11 Anträge	
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	§ 31 und § 32 KGR
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	
<p>Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten mit folgender Abweichung die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:</p> <p>1. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.</p>	<p>§§ 24 – 30, 34 - 39 KGR</p> <p>Die Versammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Kirchengemeindepflege legt alle relevanten Akten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der RPK zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenaufgabe.</p>
Art. 13 Wahlbefugnisse	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. 	§ 22 KGR

<p>²Die Kirchgemeindeversammlung wählt geheim:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Pfarrer bei Neuwahl. <p>³Bei geheimen Wahlen sind vorgedruckte Wahlvorschläge bzw. Wahlzettel erlaubt.</p> <p>⁴Eine geheime Wahl erfolgt stets, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.</p>	<p>Die Stimmezählenden werden mit relativem Mehr gewählt. Sie dürfen weder Mitglied der beiden Behörden sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung von Geschäften mitgewirkt haben noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.</p> <p>Das Wahlverfahren für die Pfarreibeauftragten hat der Synodalrat im Beschluss zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten vom 10. Juli 2017 festgehalten (Art. 59 Abs. 2 KGO).</p> <p>Pfarrer werden bei Neuwahlen (d.h. wenn sie <i>neu</i> in einer Kirchgemeinde angestellt sind und sich dort erstmals zur Wahl stellen) gemäss Pfarrwahlreglement immer an der Kirchgemeindeversammlung im geheimen Verfahren gewählt (§ 6 Reglement Pfarrwahl).</p>
<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kirchgemeindeordnung; der Entschädigung der Behördenmitglieder. 	<p>§ 22 KGR</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; Verträge zu Gebietsveränderungen; die Kenntnisnahme des Investitionsplans. 	<p>§ 22 KGR; § 63 – 64 KGR; § 66 KGR</p> <p>Die KGV ist bei Initiativen (§ 16 KGR) zuständig. Anfragen durch Stimmberechtigte (§ 23 KGR) werden anlässlich der KGV durch die Kirchenpflege mündlich beantwortet. Bei Anfragen sind keine Beschlüsse zu fällen.</p>
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des jährlichen Budgets; die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses; die Genehmigung der Jahresrechnung; die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 	<p>§ 22 KGR; § 9, § 12, § 17 FKG</p> <p>Die KGV als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz (§ 21 Abs. 2 FKG). Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Kirchgemeindegorgan beschlossen hat, werden in das Budget eingestellt und von der KGV im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue einmalige oder neue wiederkehrende Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, zudem noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p>

<p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;</p> <p>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</p> <p>8. die Bewilligung von Anlagerichtlinien, sofern Finanzvermögen nicht in kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen investiert werden soll.</p>	<p>Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Steuerfusses (§ 21 Abs. 2 FKG). Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.</p> <p>Die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen (§ 29 FKG). Bewilligt die Kirchgemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p>Erklärung zu Ziffer 8: Unter <u>kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen</u> wird verstanden: Das Bewirtschaften des Guthabens bei der politischen Gemeinde Herrliberg, das Führen von Sparkonten und Kontokorrentkonten, das Tätigen von kurzfristigen Festgeldanlagen, das Investieren in Eidgenössischen Staatsanleihen mit einer kurzen Restlaufzeit. <u>Nicht</u> unter kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen fallen beispielsweise Aktien, Unternehmensanleihen, Liegenschaften, alternative Anlagen. Nur bei Bedarf erarbeitet die Kirchenpflege Anlagerichtlinien und lässt diese von der Kirchgemeindeversammlung bewilligen.</p>
<h3>III Kirchgemeindebehörden</h3>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p>	
<p>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>§§ 47 ff. KGR</p>
<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	
<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</p>	<p>§ 54 KGR</p>

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte	
Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.	
Art. 20 Beendigung der Amtsdauer	
Gibt ein Behördenmitglied den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	§ 53 KGR; § 72 KGR Mitglieder der Behörde, die nicht in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
2. Kirchenpflege	
Art. 21 Zusammensetzung	
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	§ 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen	
Für die Wiederwahl kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Bezirk Meilen haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.	
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Die Kirchenpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte : a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl : a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;	§ 57 KGR

<p>b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;</p> <p>3. stellt an:</p> <p>a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;</p> <p>b. das übrige Kirchgemeindepersonal.</p>	
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen. 	<p>§ 56 KGR</p>
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
<p>Der Kirchenpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung und Führung; 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 7. die Vornahme der Anstellungen; 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind; 10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen; 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans. 	<p>§ 56 KGR</p>

Art. 26 Finanzielle Befugnisse	
<p>Die Kirchenpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck; 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr; 5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck; 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan; 7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze; 8. die Bewilligung risikoarmer, kurzfristiger Finanzanlagen; 9. die Umsetzung der Investitionstätigkeit basierend auf den Anlagerichtlinien, welche die Kirchgemeindeversammlung verabschiedet hat. 	<p>§ 56 KGR</p> <p>Erklärung zu Ziffer 8: Unter <u>kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen</u> wird verstanden: Das Bewirtschaften des Guthabens bei der politischen Gemeinde Herrliberg, das Führen von Sparkonten und Kontokorrentkonten, das Tätigen von kurzfristigen Festgeldanlagen, das Investieren in Eidgenössischen Staatsanleihen mit einer kurzen Restlaufzeit. <u>Nicht</u> unter kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen fallen beispielsweise Aktien, Unternehmensanleihen, Liegenschaften, alternative Anlagen.</p> <p>Erklärung zu Ziffer 9: Die Kirchenpflege erarbeitet Anlagerichtlinien, falls Finanzvermögen nicht nur in kurzfristige, risikoarme Finanzanlagen investiert werden soll. Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der, von der Kirchgemeindeversammlung bewilligten, Anlagerichtlinien.</p>
<p>3. Rechnungsprüfungskommission</p>	
Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Bezirk Meilen ist.</p> <p>⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindeglement.</p>	<p>§ 59 KGR</p>

Art. 28 Aufgaben	
<p>¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.</p>	§ 60 KGR, §§ 75 ff. FKG
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</p>	§ 80 FKG
Art. 30 Prüfungsfristen	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor der Abstimmung der Kirchenpflege zugehen.</p>	§ 71 FKG
Art. 31 Finanztechnische Prüfung	
<p>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</p> <p>²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</p>	§ 61 KGR; § 81 FKG

IV Kirchgemeindehaushalt	
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	
Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.	
V Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.	§ 67 - 71 KGR
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.	§ 72 ff. KGR
VI Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Inkrafttreten	
Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.	
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Unterschriften und Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Herrliberg wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 angenommen.


Andreas Zimmermann
Kirchenpflegepräsident


Sabina Poggioli
Aktuarin und Vizepräsidentin

Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am _____ genehmigt.

3 U. AUG. 2021



Beschluss des Synodalrats vom 30. August 2021 betreffend die Kirchgemeinde Herrliberg. Genehmigung Totalrevision der Kirchgemeindeordnung

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Herrliberg haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 20. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Das Inkraftsetzungsdatum fällt mit dem Genehmigungsbeschluss des Synodalrats zusammen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Herrliberg hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Herrliberg an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO Herrliberg das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Herrliberg
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Im Namen des Synodalrats


Franziska Driessen-Reding
Präsidentin Synodalrat



Markus Hodel
Generalsekretär

versandt am:

9. Sep. 2021